

• PRESSEINFORMATION • PRESSEINFORMATION • PRESSEINFORMATION • PRESSEINFORMATION •

Klagen eines Fußballanhängers gegen den Einsatz von Pfefferspray und vergleichbaren Kampfstoffen durch Polizeibeamte des Freistaats Bayern sowie der Bundesrepublik Deutschland

Klagegegenstand

Der Kläger begehrt mit seinen Klagen die künftige Unterlassung des Freistaates Bayern/der Bundesrepublik Deutschland, chemische Kampfstoffe, die nach dem Abkommen über biologische Waffen von 1972 in internationalen Konflikten nicht eingesetzt werden dürfen und verboten sind, gegen seine Bürger und insbesondere ihn, den Kläger, einzusetzen.

Der Kläger

Der Kläger ist Vorstand einer ehrenamtlich tätigen Fanorganisation zur Unterstützung von Anhängern des 1. FC Nürnberg. In Ausübung seines Ehrenamtes wurde er im Jahr 2012 Opfer eines rechtswidrigen Pfeffersprayeinsatzes gegen seine Person. Für den Kläger besteht im Rahmen der Ausübung seines Ehrenamtes erneut die Gefahr, dass er durch den Einsatz eines Reizstoffsprüngerätes verletzt wird.

Pfefferspray und vergleichbare Kampfstoffe

Die durch die Polizeibeamten in Bayern bzw. durch die Bundespolizei eingesetzten chemischen bzw. biologischen Kampfstoffe sind durch die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, die am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington abgeschlossen wurde und der sich die Bundesrepublik Deutschland sich am 7. April 1983 angeschlossen hat, verboten.

Nichtsdestotrotz werden die Kampfstoffe durch Polizeibeamte gegen Menschen regelmäßig in großem Umfang, auffallend oft im Rahmen von Fußballbegegnungen, eingesetzt.

Dies steht zum einen im krassen Widerspruch zu der durch die Bundesrepublik Deutschland akzeptierte Konvention, die die Ächtung eben jener Mittel zum Einsatz gegen im Krieg befindliche Streitkräfte zum Ausdruck bringt, zum anderen sind faktisch eine Vielzahl von Fällen unkalkulierbarer Schädigungen und Spätfolgen, sogar Todesfälle bekannt.

Bereits im Jahr 2000 wurde ein Bericht für die Technikfolgenabschätzung des Europäischen Parlaments in mehreren EU-Staaten zum Anlass genommen, ein Verwendungsverbot zu erlassen.

Der Kläger selbst steht für Gespräche nicht zur Verfügung, bitte wenden Sie sich mit Anfragen über das Sekretariat direkt an RA Peisl.